

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 10.09.2021
Gericht: Amtsgericht Heilbronn
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: CPL Connector Productions GmbH

3 IN 1035/19

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

CPL Connector Productions GmbH, Schafhohle 4, 74226 Nordheim, vertreten durch den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 760887

- Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen der vorl. Insolvenzverwalterin Rechtsanwältin Heike Metzger, Berliner Platz 12, 74072 Heilbronn, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Der vorl. Insolvenzverwalterin wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag der vorl. Insolvenzverwalterin vom 22.06.2020.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 130.080,02 EUR auszugehen.

Die vorl. Insolvenzverwalterin beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 25 %.

Auf die ausführliche Begründung in ihrem Antrag vom 22.06.2020 wird Bezug genommen.

Als Erhöhungsgründe waren in diesem Verfahren zu berücksichtigen:

- Betriebsfortführung für 9 Wochen

- umfangreiche Sanierungsbemühungen Betriebsfortführung: Die Betriebsfortführung gehört nicht zu den Regelaufgaben der Insolvenzverwalterin und kann bei einer signifikanten Mehrbelastung einen Zuschlag

rechtfertigen. Der Betrieb wurde von der vorläufigen Verwalterin für die Dauer von 9 Wochen mit 17 Arbeitnehmern fortgeführt. Nach den Ausführungen der Verwalterin war die Fortführung mit einem hohen Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand verbunden. Auf ihre ausführliche Begründung im Vergütungsantrag wird verwiesen. Nach Auffassung des Insolvenzgerichts erscheint ein Zuschlag von 25 % als angemessen. Bei der Festsetzung eines Zuschlags für die Betriebsfortführung ist eine Vergleichsberechnung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 4 b) InsVV vorzunehmen, vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 09.06.2011, IX ZB 47/10. Im vorliegenden Verfahren wurde ein Fortführungsüberschuss in Höhe von 37.880,61 EUR ermittelt. Durch das vorgenannte Fortführungsergebnis ergibt sich gemäß Vergleichsberechnung nach BGH-Rechtsprechung ein noch zu gewährender Zuschlag von 18,93 %. Sanierungsbemühungen: Sanierungsbemühungen sind grundsätzlich zuschlagswürdig. Im vorliegenden Fall führte die vorläufige Insolvenzverwalterin intensive Gespräche mit den Gesellschaftern und weiteren Kaufinteressenten. Hierbei gab es u. a. auch Orts- und Besichtigungstermine und die Insolvenzverwalterin stellte entsprechende Unterlagen für die Interessenten zur Verfügung. Letztendlich haben die Bemühungen nicht zum Erfolg geführt. Nach Auffassung des Gerichts liegt hier eine gewisse Mehrbelastung vor, so dass ein Zuschlag von 10 % gewährt werden kann. Im Wege der Gesamtschau unter Berücksichtigung vorgenannter Ausführungen und Überschneidungen und einer aufs Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung erscheint ein Zuschlag in der beantragten Höhe von insgesamt 25 % angemessen.

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um 25 % gerechtfertigt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 2 - 6
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9

Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 2 - 6
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Amtsgericht Heilbronn - Insolvenzgericht - 09.09.2021